

Statut für Ständige Diakone im Bistum Limburg

Auf der Grundlage der „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ (Amtsblatt des Bistums Limburg 1994, S. 143-146) wird folgendes diözesane Statut in Kraft gesetzt, das die dienstrechtlichen Bestimmungen der Rahmenordnung ersetzt:

Dienstrechtliche Bestimmungen

1. Dienstrechtliche Grundlagen

§ 1 Rechtsnatur des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons ist ein Klerikerdienstverhältnis. Durch die Inkardination, die mit der Diakonenweihe erfolgt, untersteht der Ständige Diakon als Kleriker dienstrechtlich dem Diözesanbischof als Inkardinationsordinarius, der seinerseits die einem Kleriker zustehenden Rechte betreffend dienstliche Verwendung, geistliche Begleitung und wirtschaftliche Versorgung im Rahmen des kirchlichen Rechts zu sichern hat.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die dienstrechtliche Stellung des Ständigen Diakons, die in der Einheit von sakramentaler Befähigung und ekklesialer Sendung gründet, bestimmt sich nach den Vorschriften des Codex Iuris Canonici und den folgenden Vorschriften.

§ 3 Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons beginnt mit der Diakonenweihe und der damit verbundenen Inkardination. Durch den Empfang der Diakonenweihe erfolgt gemäß c. 266 § 1 CIC die Aufnahme des Ständigen Diakons in den Klerikerstand sowie die Inkardination in den Klerikerverband der Diözese, für deren Dienst der Ständige Diakon geweiht worden ist.

§ 4 Tätigkeitsformen

(1) Der Ständige Diakon ist entweder hauptberuflich als Diakon tätig oder nebenberuflich, wenn er hauptberuflich in einem Zivilberuf beschäftigt ist.

(2) Der hauptberufliche Ständige Diakon wird entsprechend dem Kleriker-Dienstrecht des Codex Iuris Canonici und den sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen eingesetzt.

Der hauptberufliche Ständige Diakon hat Anspruch auf Sustentation gemäß c. 281 §§ 1-3 CIC; er erhält Besoldung und Versorgung gemäß den Bestimmungen des Abschnittes „3. Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone“.

(3) Nebenberuflich wird der Ständige Diakon mit Zivilberuf eingesetzt, der hauptberuflich einen Zivilberuf ausübt oder ausgeübt hat und aus einem Zivilberuf Besoldung, Vergütung oder Versorgung bezieht. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf hat gemäß c. 281 § 3 CIC keinen Anspruch auf Sustentation; er erhält daher, auch wenn er seinen Zivilberuf verliert oder aufgibt oder auf Einkünfte verzichtet, aus seinem Dienstverhältnis als Ständiger Diakon mit Zivilberuf weder Vergütung noch Versorgung.

(4) Der Ständige Diakon mit Zivilberuf erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß Anlage 1 dieses Statutes. Alle anfallenden Fahrkosten werden gesondert erstattet.

§ 5 Änderung der Tätigkeitsform

(1) Die gemäß § 4 festgelegte Tätigkeitsform kann geändert werden, und zwar sowohl vom hauptberuflichen Diakon zum Diakon mit Zivilberuf als auch vom Diakon mit Zivilberuf zum hauptberuflichen Diakon.

(2) Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten der Diözese Limburg, andererseits die Voraussetzungen und Fähigkeiten auf Seiten des Ständigen Diakons. Der die hauptberufliche Tätigkeitsform anstrebende Diakon mit Zivilberuf muß gemäß diözesaner Regelung über eine

zusätzliche Qualifikation verfügen oder sie erwerben.

(3) Die Änderung der Tätigkeitsform soll im Einvernehmen mit dem Ständigen Diakon erfolgen.

§ 6 Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten

(1) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon sind alle Tätigkeiten im gleichen Umfang untersagt, die gemäß cc. 285 - 287 CIC (vgl. auch c. 289 CIC) von Priestern nicht ausgeübt werden dürfen. Jede Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung des Diözesanbischofs.

(2) Unvereinbar mit dem Dienst eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf sind alle Tätigkeiten, Berufe, Aufgaben, Dienste und Funktionen, die nach dem Urteil des Diözesanbischofs dem Ansehen des geistlichen Dienstes oder dem pastoralen Wirken des Ständigen Diakons abträglich sind oder bei denen die Gefahr unzulässiger Interessenkollision besteht. Jeder beabsichtigte Wechsel des Zivilberufs ist dem Diözesanbischof rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Der haupt- und nebenberufliche Diakon darf in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit Bargeld für sich persönlich nicht entgegennehmen; Belohnung und Geschenke in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten entgegennehmen. Dies gilt insbesondere auch für die Annahme von Begünstigungen durch letztwillige Verfügungen.

§ 7 Ruhestand, Entpflichtung

(1) Der hauptberufliche Ständige Diakon tritt mit Ablauf des Monates, in dem er das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersgrenze vollendet hat, in den Ruhestand. Der hauptberufliche Ständige Diakon kann vor Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus persönlichen Gründen seinen Dienst nicht mehr ausüben kann. Nach dem Eintritt in den Ruhestand kann der Ständige Diakon kraft Auftrags durch den Diözesanbischof einzelne Dienste weiterhin ausüben. Die dienstrechtlichen Grundlagen werden im Einzelfall geregelt.

(2) Die Ausübung regelmäßiger Dienste durch den Ständigen Diakon mit Zivilberuf endet mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Ein Ständiger Diakon mit Zivilberuf, der aus persönlichen Gründen den Dienst eines Diakons auf Dauer nicht mehr ausüben kann, wird vom Dienst des Diakons entpflichtet. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. nach der Entpflichtung kann der Ständige Diakon kraft Auftrags durch den Diözesanbischof einzelne Dienste weiterhin ausüben.

§ 8 Wechsel des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons kann gemäß cc. 267 - 270 CIC durch Umkardination in einen anderen Inkardinationsverband gewechselt werden.

(2) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf wird durch dessen zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Die Ausübung des Dienstes als Diakon außerhalb der Diözese Limburg ist solange nicht zulässig, bis in analoger Anwendung von c. 271 CIC eine Regelung mit dem Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese vereinbart oder eine Umkardination durchgeführt ist. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf teilt dem Diözesanbischof den zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Der Diözesanbischof informiert seinerseits den Diözesanbischof des neuen Wohnsitzes des Ständigen Diakons mit Zivilberuf. Beide Diözesanbischofe vereinbaren unter Mitwirkung des betroffenen Diakons eine vertragliche Regelung über den Dienst des Ständigen Diakons mit Zivilberuf. Der Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese ist nicht gehalten, dem Ständigen Diakon mit Zivilberuf die Ausübung des Dienstes im gleichen Umfang wie im Bistum Limburg zu ermöglichen.

§ 9 Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons endet mit dem Verlust des Klerikerstandes.

(2) Der Ständige Diakon verliert gemäß c. 290 CIC den Klerikerstand:

- 1° durch kirchenamtliche Feststellung der Ungültigkeit der empfangenen Diakonenweihe

oder

- 2° durch die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand oder
- 3° durch Reskript des Apostolischen Stuhls.

2. Dienstrechtliche Einzelbestimmungen

§ 10 Ernennung

- (1) Dem Ständigen Diakon wird durch schriftliches Ernennungsdekret des Diözesanbischofs eine Stelle übertragen oder ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet zugewiesen. Im Ernennungsdekret sind Tätigkeitsform und Aufgabe des Diakons anzugeben; ferner sollen der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte und der Dienort benannt werden.
- (2) Bei einem Ständigen Diakon mit Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und für den Umfang der zu übertragenden Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine zusätzliche Belastbarkeit zu berücksichtigen. In der Regel ist die Wohnsitzgemeinde das Einsatzgebiet des Ständigen Diakons mit Zivilberuf. Der zukünftige Aufgabenbereich soll bereits vor der Diakonenweihe im Einvernehmen mit dem Weihekandidaten und dem zukünftigen unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten geklärt werden.

§ 11 Versetzung

- (1) Der hauptberufliche Ständige Diakon und der Ständige Diakon mit Zivilberuf können versetzt werden. Eine Versetzung ist neben pastoralen Erfordernissen auch aus personenbezogenen Gründen möglich. Vor einer Versetzung ist der Ständige Diakon zu hören.
- (2) Eine Versetzung kann auch auf Wunsch des Ständigen Diakons geschehen. Der Versetzungswunsch ist dem Diözesanbischof rechtzeitig vorzutragen.
- (3) Bei einer Versetzung sind die familiären Verhältnisse des Ständigen Diakons zu berücksichtigen. Bei der Versetzung eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf aufgrund eines zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsels innerhalb der Diözese Limburg kann wegen pastoraler Erfordernisse der bisherige Aufgabenkreis verändert werden.
- (4) Das schriftliche Versetzungsdekret enthält die gleichen Angaben wie das Ernennungsdekret.

§ 12 Aufgabenumschreibung

- (1) Zusammen mit dem Ernennungsdekret und dem Versetzungsdekret ist eine Aufgabenumschreibung gemäß den drei Grunddiensten: der Verkündigung des Gotteswortes, der Heiligung der Gläubigen und der Diakonie zu geben.
- (2) Der hauptberufliche Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst soll, soweit erforderlich, schulischen Religionsunterricht erteilen. Die Erteilung des schulischen Religionsunterrichtes erfolgt auf der Grundlage der diözesanen Ordnungen, der Bestimmungen der Schulgesetze der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz und der Vereinbarungen zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz und dem Bistum Limburg. In der Regel soll der Auftrag zum Religionsunterricht 8 Wochenstunden nicht überschreiten.
- (3) Aufgrund veränderter pastoraler Notwendigkeiten kann eine Neuumschreibung des Aufgabenbereichs erforderlich werden. Dabei werden nach Anhörung des Diakons alle erheblichen Umstände (wie z. B. persönliche Fähigkeiten und Möglichkeiten, familiäre Situation, Wohnungsfrage) nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 13 Amtseinführung

Der Ständige Diakon wird in seinen Aufgabenbereich und in sein Einsatzgebiet durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten in geeigneter Weise eingeführt, der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst möglichst bei sonntäglichen Gemeindegottesdiensten.

§ 14 Residenzpflicht, Dienstwohnung, Dienstzimmer

- (1) Der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst soll an seinem Dienort wohnen, gegebenenfalls in einer vorhandenen Dienstwohnung.

(2) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon können Wohnort und Dienstwohnung zugewiesen werden.

(3) Dem Ständigen Diakon im pfarrlichen Dienst soll ein Dienstzimmer wenigstens zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen.

§ 15 Zeitliche Gestaltung des Dienstes

(1) Die konkrete zeitliche Gestaltung des Dienstes ist im Benehmen mit dem Ständigen Diakon und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen. Einzubeziehen sind dabei sowohl anfallende pastorale Notwendigkeiten, als auch angemessene Zeit für Gebet, Betrachtung, Studium und Sorge um die Mitbrüder. Die Rechte der Ehefrau und der Kinder von Diakonen, die verheiratet sind, müssen bei der konkreten Festlegung des Dienstes gebührend berücksichtigt werden. Da der Eigencharakter des geistlichen Dienstes ein hohes Maß an Disponibilität und Flexibilität verlangt, ist es weder angebracht noch möglich, den vorgesehenen Dienst in seinem vollen Umfang zeitlich starr festzulegen. Vielmehr gilt als Regel, daß etwa die Hälfte des Dienstes zeitlich festgelegt werden soll. Die restliche Zeit richtet sich nach den pastoralen Erfordernissen, wobei der Dienst im Pfarrbüro, soweit erforderlich ist, nicht mehr als ein Viertel des gesamten Dienstes betragen soll.

(2) Die konkrete zeitliche Gestaltung des Dienstes des Ständigen Diakons mit Zivilberuf ist im Benehmen mit ihm und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen.

(3) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon steht ein voller dienstfreier Tag in der Woche zu. Der freie Tag ist unter Berücksichtigung der pastoralen Erfordernisse im Benehmen mit dem Diakon vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen, wobei auch Sonn- und Feiertage aus familiären Gründen in vertretbarem Maße berücksichtigt werden sollen.

(4) Mehrtägige pastorale Veranstaltungen gelten als Dienst, wenn die Veranstaltung und ihre zeitliche Dauer zwischen dem Diakon und dessen unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten einvernehmlich festgesetzt wurde.

§ 16 Fortbildung

(1) Der Ständige Diakon ist zu spiritueller Vertiefung und Fortbildung verpflichtet.

(2) Die Zeit für die Teilnahme an Exerzitien oder geistlichen Einkehrtagen gemäß c. 276 § 2 n. 4 CIC und an Fortbildungsveranstaltungen gemäß den diözesanen Vorschriften gilt als Dienst. Sie erhalten hierfür einen Kostenzuschuß entsprechend der Verordnung zur Regelung der Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Bistum Limburg.

(3) Für den Ständigen Diakon mit Zivilberuf sollen Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen werden, an denen er teilnehmen kann, ohne dafür über Gebühr die ihm im Rahmen seines Zivilberufs zustehende Urlaubszeit einsetzen zu müssen.

§ 17 Urlaub

(1) Der hauptberuflich Ständige Diakon erhält in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Der Urlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von sechs Monaten nach der Inkardination geltend gemacht werden (Wartezeit), es sei denn, daß der hauptberuflich Ständige Diakon vorher ausscheidet.

(2) Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche des hauptberuflich Ständigen Diakons zu berücksichtigen, es sei denn, daß ihrer Berücksichtigung dringende dienstliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Mitarbeiter, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.

(3) Der Urlaub soll im Verlauf des Urlaubsjahres mindestens zu 2/3 der Urlaubsdauer zusammenhängend genommen werden. Kann der Urlaub aus wichtigen dienstlichen oder in der Person des hauptberuflich Ständigen Diakons liegenden Gründen nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres angetreten werden, so wird er auf die erste Hälfte des kommenden Jahres übertragen. Erkrankt der hauptberuflich Ständige Diakon während des Urlaubs und zeigt er dies unverzüglich an, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen

Krankheitstage, an denen der hauptberuflich Ständige Diakon arbeitsunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet.

(4) Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Lebensalter, das der hauptberuflich Ständige Diakon im Laufe des Kalenderjahres vollendet. Er beträgt bei dienstplanmäßiger Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage bei einem Lebensalter von

| | |
|-----------------------|-----------------|
| bis zu 30 Jahren | 26 Arbeitstage, |
| über 30 bis 40 Jahren | 29 Arbeitstage, |
| über 40 bis 50 Jahren | 30 Arbeitstage, |
| über 50 Jahren | 33 Arbeitstage; |

sowie bei laufender oder dienstplanmäßiger Verteilung der Arbeitszeit auf sechs Tage in der Woche bei einem Lebensalter von

| | |
|-----------------------|-----------------|
| bis zu 30 Jahren | 31 Arbeitstage |
| über 30 bis 40 Jahren | 35 Arbeitstage |
| über 40 bis 50 Jahren | 36 Arbeitstage |
| über 50 Jahren | 39 Arbeitstage. |

Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der hauptberuflich Ständige Diakon dienstplanmäßig zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Arbeitstage sind somit alle Tage, an denen der hauptberuflich Ständige Diakon zur Arbeitsleistung verpflichtet wäre, wenn er zum Beispiel keinen Erholungsurlaub hätte.

Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat, für den der hauptberuflich Ständige Diakon Erziehungsurlaub nimmt, um 1/12 gekürzt, entsprechend der Möglichkeit des §17 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub vom 06.12.1985 (Bundesgesetzblatt 1, 1985, S. 2154) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Dienstverhältnisses hat der hauptberuflich Ständige Diakon für Zeiten eines Kalenderjahres, für die er wegen Nichterfüllung der Wartezeit in diesem Kalenderjahr keinen vollen Urlaubsanspruch erwirbt, ferner, wenn er vor erfüllter Wartezeit aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, und wenn er nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte eines .Kalenderjahres aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

Bruchteile von Urlaubstagen werden auf volle Tage aufgerundet.

Dem hauptberuflich Ständigen Diakon ist für die Dauer einer von einem Träger der Sozialversicherung oder von der Versorgungsbehörde oder von einem sonstigen Sozialleistungsträger bewilligten Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur ein Sonderurlaub zu gewähren.

Gleiches gilt, wenn die Notwendigkeit des Verfahrens von einem Amtsarzt bestätigt wird.

(6) Der hauptberuflich Ständige Diakon kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Bezüge Sonderurlaub dann erhalten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten. Der Urlaubsanspruch kann grundsätzlich nicht abgegolten werden.

(7) Der hauptberuflich Ständige Diakon wird in den nachstehenden Fällen, soweit nicht die Angelegenheit außerhalb der Dienstzeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, erledigt werden kann, unter Fortzahlung der Vergütung für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit vom Dienst freigestellt:

1. Zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht.

a) Zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes und zur Beteiligung an Wahlausschüssen,

b) zur Teilnahme an Wahlen der Organe der gesetzlichen Sozialversicherung und anderer öffentlicher Einrichtungen,

c) zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des hauptberuflich Ständigen Diakons veranlaßt sind,

d) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr oder Deichdienst, einschließlich der

von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen, sowie bei Heranziehung zum Bergwachdienst zwecks Rettung von Menschenleben und zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Die Freistellung zur Übung kann nur insoweit verlangt werden, als die dienstlichen Verhältnisse die Freistellung vom Dienst zulassen.

Der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung besteht nur insoweit, als der hauptberuflich Ständige Diakon nicht Ansprüche auf Ersatz der Vergütung geltend machen kann.

2 Aus folgenden Anlässen:

a) bei ansteckenden Krankheiten im Haushalt des hauptberuflich Ständigen Diakons, sofern der Arzt sein Fernbleiben vom Dienst anordnet,

b) bei amts-, kassen- und vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen hauptberuflich Ständigen Diakons, wobei die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken sowie die Beschaffung von Zahnersatz als ärztliche Behandlung gilt,

c) bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen derselben Einsatzstelle, wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen,

d) bei Feuer- oder Hochwassergefahr, die die Habe des hauptberuflich Ständigen Diakons bedroht.

(8) Der hauptberuflich Ständige Diakon wird unter Fortzahlung der Vergütung aus folgenden Anlässen, soweit sie nicht auf einen dienstfreien Tag fallen, in nachstehend geregelter Ausmaß von der Arbeit freigestellt

a) bei Wohnungswechsel des hauptberuflich Ständigen Diakons mit eigenem Hausstand - 1 Tag, in Ausnahmefällen - 2 Tage,

b) bei Umzug anlässlich der Versetzung an einen anderen Ort aus dienstlichen Gründen - bis zu 4 Tagen,

c) bei Erstkommunion und bei Eheschließung des Kindes - 1 Tag,

d) bei der silbernen und bei der goldenen Hochzeit des hauptberuflich Ständigen Diakons - 1 Tag,

e) bei schwerer Erkrankung der Ehefrau oder eines Kindes sowie der im Haushalt des hauptberuflich Ständigen Diakons lebenden Eltern oder Stiefeltern, wenn der hauptberuflich Ständige Diakon die nach ärztlicher Bescheinigung unerlässliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen muß, weil er eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort einstellen kann - bis zu 4 Tagen - jedoch nicht mehr als zweimal im Kalenderjahr,

f) bei Niederkunft der Ehefrau - 2 Tage,

g) beim Tode der Ehefrau - bis zu 4 Tagen,

h) beim Tode von Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Kindern oder Geschwistern im gleichen Haushalt - 2 Tage, außerhalb des gleichen Haushaltes - 1 Tag,

i) beim Tode von Großeltern - 1 Tag,

j) beim 25jährigen Weihejubiläum 1 Tag.

(9) Der hauptberuflich Ständige Diakon wird unter Fortzahlung der Vergütung zur Teilnahme an Katholiken- oder Kirchentagen freigestellt, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, jedoch nicht häufiger als alle zwei Jahre.

(10) Der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte kann in sonstigen dringenden Fällen Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bis zu drei Tagen gewähren.

(11) Kind im Sinne des Abs.2 ist auch ein Kind, das durch den hauptberuflich Ständigen Diakon mit dem Ziel der Annahme als Kind in seine Obhut aufgenommen wurde.

(12) Für Diakone mit Zivilberuf richtet sich die Zeit der Abwesenheit von ihrem Aufgabenbereich als Diakon nach der aus dem Zivilberuf zustehenden Urlaubszeit. Für Diakone mit Zivilberuf, die im Ruhestand leben, ist die Zeit der Abwesenheit vom kirchlichen Dienst zwischen dem Diakon und dessen unmittelbarem kirchlichen Vorgesetzten einvernehmlich festzulegen.

§ 18 Zusammenarbeit

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes in einem konkreten

Einsatzbereich sind bei aller Arbeitsteilung auf Zusammenarbeit verwiesen und angewiesen.

(2) Der Ständige Diakon im pfarrlichen und im kategorialen Dienst ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Pastoralen Raumes verpflichtet. Er ist dem Pastoralteam zu- geordnet und arbeitet in diesem nach Maßgabe des Pastoralkonzeptes mit.

(3) Die Aufgabenverteilung im konkreten Einsatzgebiet zwischen Priestern, Diakonen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst innerhalb desselben Einsatzgebietes erfolgt unter Berücksichtigung der mit der sakramentalen Weihe übertragenen Befugnisse, der festgelegten Aufgabenbereiche sowie des für das Einsatzgebiet maßgeblichen Pastoralkonzeptes nach Absprache mit den Betroffenen durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten des Ständigen Diakons.

(4) An den Dienstgesprächen der im pastoralen Dienst des Pastoralen Raumes und der Pfarrei Tätigen nimmt der hauptberufliche Ständige Diakon teil. Dienstgespräche sollen – wenigstens von Zeit zu Zeit – so festgesetzt werden, dass der Ständige Diakon mit Zivilberuf außerhalb seiner zivilberuflichen Arbeitszeit teilnehmen kann.

§ 19 Gemeinschaft mit Priestern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst
Priester, Ständige Diakone sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst sollen bestrebt sein, eine angemessene Form gemeinschaftlichen Lebens zu finden und zu praktizieren. Dies soll sich nicht nur auf dienstliche Belange beschränken, sondern auch Gebet und persönliche Kontakte umfassen.

§ 20 Diakonenkreis, Standesvereinigung

(1) Der Ständige Diakon soll an den Zusammenkünften eines der in der Diözese Limburg errichteten Diakonenkreise teilnehmen und zum Leben dieses Kreises beitragen.

(2) Der Ständige Diakon hat das Recht, sich mit anderen Diakonen gemäß c. 278 § 1 CIC zusammenzuschließen.

§ 21 Beschwerden, Konfliktlösung

(1) Meinungsverschiedenheiten sollen gütlich beigelegt werden.

(2) Beschwerden über einen Ständigen Diakon, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Bevor andere dazu gehört werden, ist dem betroffenen Ständigen Diakon Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird eine Beschwerde zu den Akten genommen, muß auch die Stellungnahme des betroffenen Ständigen Diakons beigelegt werden.

(3) Das Verfahren im dienstrechtlichen Konfliktfall zwischen einem Ständigen Diakon und seinem Vorgesetzten wird durch die Bestimmungen des CIC und die sonstigen kirchenrechtlichen Vorschriften geregelt.

3. Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone

§ 22 Vergütung

(1) Hauptberuflich Ständige Diakone werden nach der Ausbildung entsprechend den Regelungen der Angestellten des Bistums Limburg, soweit sich aus dem Klerikerdienstverhältnis oder aus diesem Statut nichts anderes ergibt, wie folgt vergütet:

1. Diakone mit einem wissenschaftlichen Hochschulstudium BAT IIa

2. Diakone mit einem wissenschaftlichen Hochschulstudium nach 5jähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe BAT II a BAT I b

3. Diakone mit sonstiger Ausbildung (Fachhochschule, Fachschule, Theologie im Fernkurs) BAT IV b

4. Diakone mit sonstiger Ausbildung nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe BAT IVb: BAT IVb + eine Zulage in Höhe von 50 % der Differenz der Grundvergütung zur

Vergütungsgruppe BAT IVa.

5. Diakone mit sonstiger Ausbildung nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe BAT IVb: BAT IVa + eine Zulage in Höhe von 50 % der Differenz der Grundvergütung zur Vergütungsgruppe BAT III.

6. Diakone mit sonstiger Ausbildung, die als Pfarrbeauftragte oder als Bezugsperson eingesetzt sind und im Pfarrhaus oder in der Kirchengemeinde wohnen, erhalten bis zum 31. Dezember 2004 für die Dauer der Geltung der Statuts für die Pfarrseelsorge nach c. 517 § 2 CIC in der Fassung vom 19. März 1999 für die Dauer der Beauftragung oder des Einsatzes eine zusätzlich Zulage von monatlich 230,- Euro unter Einbeziehung der bisher gezahlten Bezugspersonenzulage.

Ab dem 1. Januar 2008 findet die Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltsystematik des TVöD-VKA (§ 16 Abs. 2 AVO in Verbindung mit Anlage 24 zur AVO) entsprechende Anwendung.

(2) Der hauptberufliche Ständige Diakon erhält eine Jahressonderzahlung gemäß § 21 AVO in Verbindung mit der Ordnung über die Zahlung der Jahressonderzahlung (Anlage 4 zur AVO) in der jeweils geltenden Fassung

(3) § 16c AVO in der Fassung des Tarifvertrags über die einmalige Sonderzahlung 2009 vom 31. März 2009 gilt entsprechend.

§ 23 Beihilfe

Der hauptberufliche Ständige Diakon erhält Beihilfe im Krankheits-, Geburts- und Todesfall gemäß der Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen des Bistums Limburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24 Versorgung

Die Altersversorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone findet grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung statt. Sie werden der „Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden“ gemeldet. Die Zusatzversorgung regelt sich nach der Satzung dieser Kasse. Die Beiträge hierfür übernimmt das Bistum.

§ 25 Sozialversicherung

Die Sozialversicherung für den hauptberuflichen Ständigen Diakon erfolgt entsprechend den Regelungen für die Angestellten des Bistums Limburg.

§ 26 Krankenversicherung

(1) Der Ständige Diakon ist verpflichtet, sich gegen Krankheit zu versichern. Im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Dienstunfähigkeit erfolgt für den hauptberuflichen Ständigen Diakon die Weiterzahlung der vollen Bezüge auf die Dauer von sechs Wochen.

(2) Krankheitsbezüge, das ist die Differenz zwischen dem Netto-Krankengeld und den Nettobezügen, werden gezahlt bei einer Dienstzeit von mindestens 2 Jahren bis zur Dauer von 9 Wochen, von mindestens 3 Jahren bis zur Dauer von 12 Wochen, von mindestens 5 Jahren bis zur Dauer von 15 Wochen, von mindestens 8 Jahren bis zur Dauer von 18 Wochen, von mehr als 10 Jahren bis zur Dauer von 26 Wochen, einschließlich der sechs Wochen, für die ein Anspruch auf Weiterzahlung der Vollbezüge besteht, jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.

(3) Ist ein hauptberuflich Ständiger Diakon nicht versichert, so sind die Krankenbezüge so zu bemessen, als wäre der hauptberufliche Ständige Diakon seinem Einkommen und den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert. Sonstige den Krankheitsfall betreffende Ansprüche gegenüber Dritten, auf die der hauptberufliche Ständige Diakon einen Rechtsanspruch hat, sind, soweit dies nicht bereits gesetzlich der Fall ist, jeweils abzutreten, was besonders für einen eventuellen Schadensersatzanspruch gilt, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Umstand herbeigeführt wurde, der von einem Dritten zu vertreten ist.

Leistungen hieraus sind auf die Krankenbezüge anzurechnen.

(4) Bei einem Dienstunfall erfolgt eine Weiterzahlung der Bezüge bis zur Dauer von 26 Wochen unter Anrechnung der Leistungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschrift gewährt werden.

§ 27 Umzugskostenvergütung

Der hauptberufliche Ständige Diakon erhält Umzugskostenvergütung gemäß der Verordnung über die Umzugskostenvergütung des Bistums Limburg für Angestellte in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28 Reisekostenvergütung

Der hauptberufliche Ständige Diakon erhält Reisekostenvergütung gemäß der Reisekostenverordnung für Angestellte in der jeweils geltenden Fassung.
Dieses Statut tritt zum 1. Oktober 1995 in Kraft.

§ 29 Dienstzeit

1. Die Dienstzeit umfaßt die beim Bistum Limburg nach der Diakonenweihe als hauptberuflich Ständiger Diakon zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen worden ist und die nach den Absätzen 2 bis 5 anzurechnenden Zeiten einer früheren Beschäftigung. Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 der Arbeitsvertragsordnung des Bistums Limburg werden nicht berücksichtigt.

2. Anzurechnen sind die Zeiten einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich verbrachten Tätigkeit

a) in der katholischen Kirche und ihren Einrichtungen und Verbänden unbeschadet ihrer Rechtsform,

b) in einer anderen Kirche oder christlichen, kirchlichen Gemeinschaft und deren Einrichtungen und Verbänden unbeschadet ihrer Rechtsform,

c) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden.

3. Die in Absatz 2 aufgeführten Zeiten werden nicht angerechnet, wenn der hauptberufliche Ständige Diakon aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist. Dies gilt nicht,

a) wenn der hauptberufliche Ständige Diakon im Anschluß an das bisherige Dienstverhältnis zu einer anderen Einrichtung desselben Dienstgebers oder zu einem Dienstgeber im Sinne des Absatzes 2 übergetreten ist oder

b) wenn er das Dienstverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder in Ausübung oder einer infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsbeschädigung aufgelöst hat oder

c) die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde.

4. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die hierdurch erlangten Fähigkeiten und Berufserfahrungen für den Dienst als hauptberuflicher Ständiger Diakon förderlich sind.

4. Anzurechnen sind ferner:

a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivilrecht befreit,

b) die im Soldatenverhältnis der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten, soweit sie nicht nach Buchstabe a) anzurechnen sind; Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden,

c) die Zeiten eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwillig ökologischen Jahres.

§ 30 Dienstwohnung

Für hauptberuflich Ständige Diakone, die als Pfarrbeauftragte oder Bezugsperson eingesetzt sind und im Pfarrhaus oder in einer Dienstwohnung wohnen, gilt die „Dienstwohnungsordnung für hauptberuflich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Limburg, die als Pfarrbeauftragte oder Bezugsperson eingesetzt sind“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Limburg, 24.08.1995
Az.: 24A/95/04/1

T Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

.....

Veröffentlicht in: Amtsblatt 1995, 263-268

- Hinzufügung von § 29 „Dienstzeit“ und Änderung von § 17 durch Verfügung vom 30. Juli 1997 (Amtsblatt 1997, 121).
- Änderung von § 22 durch Verfügung vom 04. Dezember 2002 (Amtsblatt 2003, 133f.)
- Hinzufügung von § 30 „Dienstwohnung“ durch Verfügung vom 24. Oktober 2003 (Amtsblatt 2003, 235).
- Änderung von § 4 und Erlass einer Anlage 1 zum Statut für Ständige Diakone durch Verfügung vom 31. Mai 2005 (Amtsblatt 2005, 143).
- Änderung von § 22 durch Verfügung vom 16. April 2007 (Amtsblatt 2007, 385).
- Befristete Änderung von § 6 durch Verfügung vom 13. Juni 2007 (Amtsblatt 2007, 393).
- Dauerhafte Änderung von § 6 sowie Änderungen von §§ 7, 18 und 22 durch Verfügung vom 08. Dezember 2008 (Amtsblatt 2009, 138f.)
- Änderung von § 7 durch Verfügung vom 05. Mai 2009 (Amtsblatt 2009, 177).

Anlage 1 zum Statut für Ständige Diakone

Die pauschale Aufwandsentschädigung für Ständige Diakone im Zivilberuf gemäß § 4 Absatz 4 des Statutes für Ständige Diakone im Bistum Limburg beträgt zur Zeit monatlich 200 Euro brutto.